



Regelung betreffend Mobiltelefone und elektronische Geräte

Grundsatz

Mobiltelefone und elektronische Geräte können Einzelne ablenken und den Unterricht generell stören. Der kantonale Datenschutzleitfaden für Schulen empfiehlt den Betrieb von Handys während der Unterrichtszeit zu verbieten. Gestützt auf diese Empfehlung des Kantons gilt folgende Regelung:

Schulordnung, Punkt 10

Handys werden nach Betreten des Schulhauses stumm geschaltet und in der Box im Klassenzimmer deponiert. Vor 12.00 Uhr können die Handys im Klassenzimmer kurz benutzt werden («Kommunikationsfenster»). Vor dem Verlassen des Schulareals kann das Handy wieder bezogen werden. Bei Zuwiderhandlung wird das Gerät eingezogen.

Kommunikationsmöglichkeiten in dringenden Fällen

Die Erreichbarkeit von Schülerinnen und Schülern ist grundsätzlich ohne Handy über den Festnetzanschluss im Lehrerzimmer gewährleistet. Müssen wichtige Telefongespräche geführt werden, kann dies vom Telefon im Lehrerzimmer aus gemacht werden. Muss eine Schülerin oder ein Schüler zwingend während der Unterrichtszeit ein Telefongespräch führen und muss dazu ein eigenes Gerät benutzt werden, kann eine Lehrkraft um Erlaubnis gebeten werden

Durchsetzung und Sanktionierung

Werden diese Regeln nicht eingehalten, ist die Lehrerschaft ermächtigt Geräte einzuziehen. Eingezogene Geräte können am Ende des Unterrichtshalbtags im Lehrerzimmer abgeholt werden. Das Einziehen dient lediglich dem unmittelbaren Durchsetzen der Regelung. Die Sanktionierung der Regelübertretung erfolgt mit weiteren Massnahmen (z.B. Abschreiben dieses Blattes). Die Eltern werden darüber in Kenntnis gesetzt.

Rückgabetermin:

Regelübertretung - Kenntnisnahme der Eltern:

Name des Kindes:

Datum:

Unterschrift der Eltern: